



MAG. GÜNTHER STEINKELLNER

LANDESRAT

An die
Mitglieder des
Petitionsausschusses
Oberösterreichische Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz



Linz, am 20. Juni 2022
Tgb.-Nr.: 104444/2022-LR/MH

Petition von Herrn Herbert Friedl betreffend Sichere Seezugänge

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der an den Oö. Landtag gerichteten Petition von Herrn Herbert Friedl betreffend "Sichere Seezugänge" (Beilage 21054/2022) wurde vom Oö. Landtag gefordert, die Verkehrssicherheit im Umfeld von öffentlichen Sportstätten und Badeplätzen an den oberösterreichischen Seen zu erhöhen.

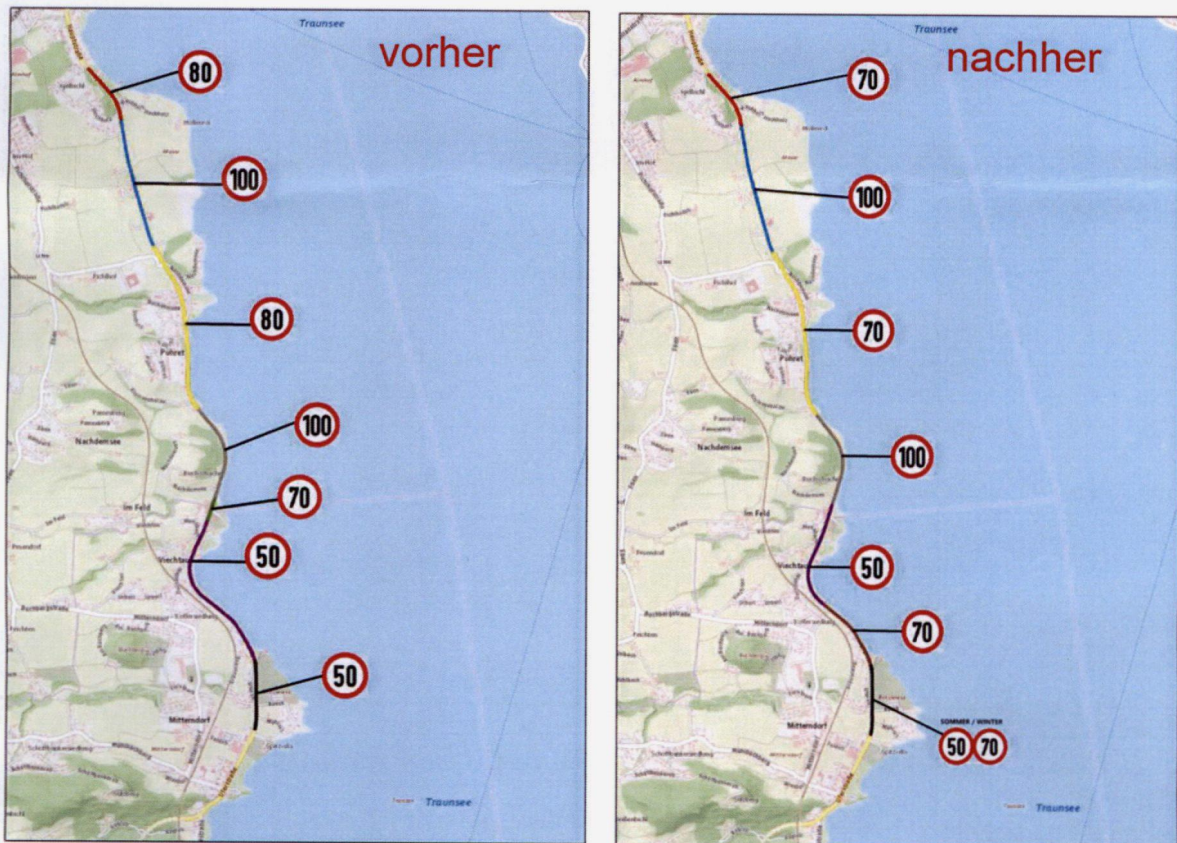
Zu dieser Forderung fasste der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 den Beschluss, diese Petition an mich mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme an den Petitionsausschuss im Wege der Oö. Landtagsdirektion zu übermitteln.

Ich übermittle deshalb nachstehend die fachliche Stellungnahme der Direktion Straßenbau und Verkehr, in welcher zu den aus der Petition ersichtlichen Forderungen Stellung genommen wird:

Noch im Jahr 2021 erging vom Bezirkshauptmann von Gmunden der Auftrag an die Abteilung Verkehr zur Untersuchung des Abschnitts "Ende Ortsgebiet Altmünster bis Beginn Ortsgebiet Winkl". Am 09.12.2021 wurde das verkehrstechnische Gutachten erstellt aus welchem für den



Untersuchungsabschnitt eine Homogenisierung der Geschwindigkeitsbeschränkungen hervorgeht.



Im Bereich der Bräuwiese sowie des Ortsgebietes "Mitterndorf" war eine fehlende Akzeptanz der bestehenden Verkehrsmaßnahmen festzustellen. Das Zustandekommen dieser bestehenden Maßnahmen ist aus fachlicher Sicht nicht durchgängig nachvollziehbar. Diese waren nicht optimal auf die Verkehrssituation vor Ort abgestimmt und entsprechen aus fachlicher Sicht daher nicht dem Prinzip der Leichtigkeit des Verkehrs, im Sinne einer Erkennbarkeit und Begreifbarkeit. Gefolgert konnte dies aus verdeckten Geschwindigkeitsmessungen unter Berücksichtigung der Straßen- und Anlageverhältnisse werden. Ebenso wurden die Unfalldaten, Rückmeldungen der Polizei sowie von Lokalaugenscheinern mit der Behörde berücksichtigt.



Der Bereich der Bräuwiese ist hier besonders zu erwähnen, da hier eine saisonal unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkung angedacht wurde.

Eine Beschränkung auf 50 km/h ist in den Sommermonaten aufgrund der hohen Anzahl an Fußgängern und Radfahrern zu begründen. Dieser Umstand trifft jedoch lediglich auf die Sommermonate zu (Mai bis September). Anschließend fallen die Zahlen an Fußgängern und Radfahrern wieder stark ab.

In den Sommermonaten ist aus Verkehrssicherheitsgründen eine 50 km/h-Beschränkung durchaus zu befürworten. Es ist auch davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum eine hohe Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern erreicht werden kann. Außerhalb dieses Zeitraumes ist dies jedoch nicht der Fall. Es wird daher von Oktober bis April die Verordnung einer 70 km/h-Beschränkung empfohlen. Hierdurch wird durch die fehlende Akzeptanz einer 50 km/h-Beschränkung (außerhalb der Sommermonate) die erforderliche Leichtigkeit und Flüssigkeit, den Anlageverhältnissen entsprechend, hergestellt werden.

Nach Rückmeldung der Gemeinde wurde mittels ergänzender Stellungnahme vom 03.01.2022 der Bereich der saisonalen Geschwindigkeitsbeschränkung geringfügig ausgedehnt, damit auch ein geplantes Bootshaus der Feuerwehr berücksichtigt wurde.

Nach Umsetzung der Maßnahmen aus dem verkehrstechnischen Gutachten vom 09.12.2021 wurde im März 2022 umgehend eine Evaluierung durchgeführt. Dazu wurden neuerlich verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Es kann ausgesagt werden, dass die Ergebnisse dem entsprechen, was aus fachlicher Sicht zu erwarten war.

Anbei eine kurze Auflistung der v85 Geschwindigkeiten:

- ca. km 33,55
 - vorher: 66/62 km/h
 - nachher: 66/66 km/h
- ca. km 34,00
 - vorher: 59/62 km/h



MAG. GÜNTHER STEINKELLNER

LANDESRAT

- nachher: 68/67 km/h
- ca. km 34,20
 - vorher: 59/60 km/h
 - nachher: 63/62 km/h

Wie den obigen Messdaten zu entnehmen ist, kam es kaum zu wesentlichen Veränderungen des Geschwindigkeitsniveaus. Einzig im Bereich bei km 34,00 hat sich das Geschwindigkeitsniveau auf 68 bzw. 67 km/h erhöht. Dies ist jedoch nachvollziehbar und war so zu erwarten, da in diesem Bereich keine Verbauung in unmittelbarer Nähe zum Fahrbahnrand liegt. Hier sind beidseits der Straßen lediglich Grünflächen vorhanden. Dieses Geschwindigkeitsniveau ist für die vorhandenen Anlageverhältnisse angepasst und widerspiegelt eine sehr hohe Akzeptanz durch die Fahrzeuglenker.

Es wurde ein Geschwindigkeitsniveau unterhalb von 70 km/h ermittelt was bedeutet, dass mehr als 85 % der Fahrzeuglenker die Geschwindigkeitsbeschränkung einhalten. Zusammengefasst kann daher ausgesagt werden, dass die 70 km/h Beschränkung eine sehr hohe Akzeptanz findet. Da die neuerlichen Messungen ein erwartbares Ergebnis ergeben haben, ist aus fachlicher Sicht derzeit keine weitere Anpassung der Geschwindigkeitsbeschränkungen in diesem Bereich erforderlich.

In den Sommermonaten wird das Verkehrsaufkommen (motorisierter und nicht motorisierter Verkehr) wieder saisonal bedingt deutlich zunehmen und das Geschwindigkeitsniveau dadurch auch sinken. Diesem Umstand wird durch Reduktion der maximal erlaubten Geschwindigkeit auf 50 km/h im Bereich der Bräuweise Rechnung getragen.

Zu den zwei im Jahr 2022 in diesem Abschnitt ereigneten Unfällen wurde jeweils nach Abstimmung mit der Exekutive ein Zusammenhang mit den verordneten Geschwindigkeiten ausgeschlossen.

Die im Gutachten vom 09.12.2021 definierten Maßnahmen führen zu einer verbesserten Erkennbarkeit und Begreifbarkeit der Geschwindigkeitsbeschränkungen im gegenständlichen



MAG. GÜNTHER STEINKELLNER

LANDESRAT

Bereich. Sie sind weiter auch dazu geeignet, klare Verhältnisse für den nichtmotorisierten Verkehr zu schaffen. Insgesamt wird daher die Akzeptanz erhöht und in den besonders sensiblen Bereichen die Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Besonders eine hohe Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit durch den Verkehrsteilnehmer führen zu einer anhaltenden Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Die Schaffung einer Querungshilfe im Bereich der Bräuwiese würde die Verkehrssicherheit deutlich anheben und ist daher aus verkehrstechnischer Sicht zu befürworten. Dazu gibt es bereits ein Projekt der Landesstraßenverwaltung, welches die Errichtung eines Fahrbahnteiles samt Querungshilfe als auch die Errichtung von Linksabbiegestreifen vorsieht.

Die Umsetzung dieses Projektes, welches maßgeblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit als auch der Leistungsfähigkeit auf der B145 Salzkammergutstraße beiträgt, scheiterte bis dato jedoch an der Finanzierung des auf die Gemeinde Traunkirchen zufallenden Gemeindeanteils.

Da seitens der Landesstraßenverwaltung im nächsten Jahr die Generalsanierung der B145 im Bereich Mitterndorf (in diesem Projektsabschnitt befindet sich auch die Bräuwiese) geplant ist, wurde 2021 nochmals mit der Gemeinde Traunkirchen Kontakt aufgenommen und hinterfragt, ob seitens der Gemeinde die Umsetzung der Querungshilfe noch beabsichtigt ist oder nicht. Dies wurde grundsätzlich bejaht, jedoch zeitgleich die Prüfung von Unter- bzw. Überführungsvarianten gefordert. Nach Vorliegen dieser Alternativvarianten kam die Gemeinde Traunkirchen jedoch zu der Erkenntnis, dass eine Unter- oder Überführungsvariante für die Gemeinde nicht finanzierbar ist. Somit war die Querungshilfe wieder im Spiel.

Im Rahmen des gemeinsamen Sprechtagstermins der Vertreter der Gemeinde Traunkirchen bei Landesrat Mag. Steinkellner am 13. Mai 2022 wurde vereinbart, dass die Kosten für das Projekt Bräuwiese nochmals evaluiert und neu aufgeteilt werden.

Die Errichtungskosten für das Projekt Bräuwiese belaufen sich auf 1,34 Mio. Euro brutto (inkl. der Erneuerung bzw. Verbreiterung der bestehenden Mühlbachbrücke), der auf die Gemeinde entfallende Kostenanteil beläuft sich aktuell auf ca. 272.000,00 Euro brutto.



MAG. GÜNTHER STEINKELLNER

LANDESRAT

Noch nicht in diesen Kosten enthalten sind die Grundeinlösekosten. Gemäß Oö. Straßengesetz hat die Gemeinde Traunkirchen hiervon 50 % der anfallenden Kosten zu übernehmen.

Sofern seitens der Gemeinde Traunkirchen die Finanzierung des Gemeindeanteils (inkl. der Grundeinlösekosten) gesichert ist und die Materienrechtsverfahren (Wasserrecht und Naturschutz) als auch die Grundeinlöseverfahren positiv abgewickelt werden konnten, könnte das Projekt „Bräuweise“ im kommenden Frühjahr 2023 umgesetzt werden.

Je länger jedoch die Diskussion um den Gemeindeanteil andauert, desto geringer sind die Chancen, dass wirklich im Frühjahr 2023 mit den Bauarbeiten gestartet werden kann.

Hinzu kommt, dass einerseits in den Sommermonaten Juli/August im Seengebiet ein Bauverbot auf Landesstraßen besteht und andererseits wir intern festgelegt haben, im Jahr 2024 (Kultur-hauptstadt) keine Baumaßnahmen an Landesstraßen durchzuführen, welche eine massive Verkehrsbeeinträchtigung verursachen würden.

Wenn wir mit den Bauarbeiten nicht im Frühjahr 2023 beginnen können, wäre das nächste Zeit-fenster für eine Umsetzung der relativ aufwendigen Baumaßnahme **erst im Frühjahr 2025!**

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günther Steinkellner

Landesrat